



Bezirksregierung Köln

**Genehmigungsbescheid
vom 01.08.2016
Az.: 53.0134/13/G16-MM**

**Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Polyurethan-
Festsubstanzen (DSE-Anlage) der Firma Covestro Deutschland AG
(ehemals: Bayer MaterialScience AG) im CHEMPARK Dormagen**

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) wird der Firma

Covestro Deutschland AG
(ehemals: Bayer MaterialScience AG)
41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 25.11.2013 mit letzter Ergänzung vom 14.06.2016, die Genehmigung erteilt, die

DSE-Anlage
(Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 0 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 0 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. Ersatz bestehender Ausbrennöfen durch zwei baugleiche Ausbrennöfen
2. MDI-Entladung mittels Pumpe inklusive Gaspendelung an Stelle der Ablufführung über Aktivkohle (AL 11)
3. Verbesserung der Abwassererfassung und Installation einer zertifizierten Probenahme
4. Einbindung der Trocknerabluft der Straße 6 in die AL 7
5. Zusätzliche HDI-Dosierung an der Straße 1
6. Rückbau der Taumelmischer und der Fassabfüllung
7. Einbau von Schiebern in die Wechselgruben für die Abwässer AW 3.2 und AW 3.3

Die Kapazität der Anlage bleibt unverändert bei 42.000 t/a (bisher monatsbezogen auf 3.500 t begrenzt).

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Covestro Deutschland AG betreibt in dem B7-Block des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41, eine Anlage zur Herstellung Polyurethan-Festsubstanzen (DSE-Anlage). In der Anlage werden Polyurethane durch die Reaktion höhermolekularer Desmophene auf Basis von z. B. Polyestern und Polyethern mit polyfunktionellen Isocyanaten (Desmoduren) unter Mitverwendung von Kettenverlängerern hergestellt. Bei der Reaktion handelt es sich um eine schwach exotherme Polyadditionsreaktion. Die PU-Feststoffe werden in Form von Granulaten (z.B. Desmopan, Desmoderm, Desmolac und Impranil) auf dem Markt angeboten.

Mit Datum vom 25.11.2013 reichte die Firma Currenta GmbH & Co. KG im Auftrag der damaligen Bayer MaterialScience AG einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der DSE-Anlage ein.

Im Wesentlichen umfasst der Antrag die Errichtung und den Betrieb zweier Ausbrennöfen zzgl. zweier zugehöriger Abluftquellen, AL 4.1 und AL 4.2. Die Ausbrenn-

öfen dienen der Reinigung mit Polymerschmelze behafteter Bauteile der Produktionsanlage und bestehen je aus einer thermischen Nachverbrennungskammer (NVK).

Beantragt ist des Weiteren die Installation einer Gaspendelung bei der MDI-Umfüllung vom Tankwagen in den Tank TA6-BA001. Im Normalbetrieb wird zukünftig die Entleerung des Tankwagens emissionsfrei erfolgen. Lediglich im Störfall wird die verdrängte Abluft über den Aktivkohlefilter als AL 11 ins Freie geführt.

Die per Anzeige nach § 15 BImSchG (Az. 53.3.3/A15.1-300.0090/12-G-0501/DSE) mitgeteilte Neustrukturierung der Abwasserströme wird in diese Genehmigung aufgenommen.

Die Trocknerabluft der Straße 6 wird unmittelbar in den Abluftstrom AL 7 eingebunden, der in der Rückstandsverbrennungsanlage (RVAD) der Firma Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen verbrannt wird.

Die Versorgung mit Hexamethylendiisocyanat (HDI), die erforderlich für die Herstellung von HDI-basierten thermoplastischen Polyurethanen (TPUs) ist, wird in der Straße 1 erweitert, indem eine weitere Pumpe und ein weiterer Wärmetauscher installiert werden, über die das HDI zusätzlich an vorhandene Dosierstellen des Extruders gefördert wird.

Zudem werden die Abwassergruben in B 758 und B 759 umgebaut und als Wechselgruben betrieben.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die DSE-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Polymeren, hier Polyurethan, der Ziffer 4.1.8 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Dabei sind die beiden beantragten Ausbrennöfen als jeweils eigenständig gemäß Nr. 10.20 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen einzustufen. Der Rauminhalt der beiden Öfen beträgt jeweils 2,3 m³.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der DSE-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend ist das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchzuführen. Es wurde gemäß § 16 (2) BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) sind mit dem Vorhaben nicht zu besorgen. Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG wurde daher entsprochen, und es wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nummer 4.2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVP im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe 11.08.2014, Nr. 32, Seite 283, lfd. Nummer 441) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Die Bezirksregierung Köln ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die wesentliche Änderung der DSE-Anlage wurde von der Antragstellerin mit Datum vom 25.11.2013 gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV am 06.01.2015 wurden folgende Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, beteiligt:

Stadt Dormagen – der Bürgermeister

- Planungsamt,
- Brandschutzdienststelle

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigene Zuständigkeiten durch das

- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, vorbeugender Gewässerschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

geprüft.

4.2.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.2.5.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG).

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG).

4.2.5.1.1 Luftverunreinigungen

Der Antragsgegenstand umfasst u.a. die Errichtung zweier neuer Ausbrennöfen und der zugehörigen zwei neuen Abluftquellen AL 4.1 und AL 4.2. Die Ausbrennöfen dienen der Reinigung mit Polymerschmelze behafteter Bauteile. Die zwei baugleichen Ausbrennöfen bestehen jeweils aus einer Prozesskammer und einer Nachbrennkammer, welche unmittelbarer Anlagenbestandteil der Öfen ist. Die Reinigung der Bauteile erfolgt im Ofen bei einer Temperatur von bis zu 480°C, die Abgase werden anschließend in der integrierten Nachbrennkammer bei Temperaturen größer 800°C behandelt. Die Grenzwerte für die Nachverbrennung der Ausbrennöfen werden auf der Grundlage des Antrags und der Nrn. 5.2.1, 5.2.4 und 5.4.10.20 TA Luft in Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgelegt. Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte ist durch die erstmalige Messung nach Inbetriebnahme und wiederkehrend nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu erbringen. Die Einhaltung der Ableitbedingungen der v.g. beiden Quellen gemäß VDI 2280 wird mit der Nebenbestimmung Nr. 5.2.6 sichergestellt.

Die Trocknerabluft der Straße 6, die bisher unter der internen Quellennummer 2088 ins Freie geleitet wurde, wird zukünftig dem Abluftstrom AL 7 zugeführt. Der Abluftvolumenstrom AL 7 ändert sich hierbei nur geringfügig um 130 m³/h (< 0,5 %). Er wird wie bisher in der Rückstandsverbrennungsanlage (RVAD) der Currenta GmbH & Co. OHG im Gebäude B 796 behandelt. In der 6-wöchigen Stillstandszeit der RVAD wird der Abluftstrom AL7 wie bereits genehmigt in der zentralen thermischen Abluftverbrennungsanlage (TVA) der Currenta GmbH & Co. OHG behandelt.

Beantragt ist zudem die Gaspendelung bei der MDI-Entladung. MDI wird vom Tankwagen in den Tank TA6-BA001 gefüllt. Die Abluft wurde bisher über einen Aktivkohlefilter als Abluftstrom AL 11 ins Freie abgeleitet. Mit der Gaspendelung verbleibt die Abluft künftig im System. Sie wird zukünftig nur im Störfall, d.h. bei Ausfall des Pendelleitungssystems über die Aktivkohle als AL 11 in die Umgebungsluft abgegeben.

4.2.5.1.2 Gerüche

Aufgrund der in der Anlage gehandhabten und emittierten Stoffe sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geruchsemissionen zu erwarten. Die in den Ausbrennöfen entstehenden organischen Verbindungen werden bei einer Temperatur von ca. 800 °C in der Nachverbrennungskammer vollständig oxidiert.

4.2.5.1.3 Schall und Erschütterungen

Die DSE-Anlage befindet sich im mittleren Teil des CHEMPARKS Dormagen, in einem Bereich, der im Bebauungsplan mit der Nr. 5859/03 als Industriegebiet (GI) ausgewiesen ist.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions- und Immissionsprognose, erstellt von der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG, mit Stand vom 14.06.2016 (Gutachten-Nr. EIP2013-127-1-V5), beigelegt. In dieser wird dargelegt, dass sich die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen in der Tag- und Nachtzeit aufgrund des höheren Anteils des anlagenbezogenen Verkehrs am Tage deutlich voneinander unterscheiden. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Gutachten näher betrachteten maßgeblichen Immissionsorte mit den der DSE-Anlage zuzuschreibenden Beurteilungswerten dargestellt:

Immissionsort	Beurteilungspegel	
	L _{r,T}	L _{r,N}
Köln, Alte Straße 164	29	23
Köln, Ramrather Weg 39	29	23
Dormagen, Heinestraße 8	29	24
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	32	27
Dormagen, Schillerstraße 4	30	25

Die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A). Von der Anlage ausgehende tieffrequente Geräusche und kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte erreichen oder überschreiten, sind nicht zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche in Bezug auf die geplante Änderung können bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden. Die neu zu errichtenden Apparate (Ausbrennöfen V900-BK01-DF001/DF002 und Pumpe V100-TA00-PA005) haben nur ei-

nen geringen schallrelevanten Einfluss. Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der in der v.g. Schallprognose ermittelten anteiligen Beurteilungspegel wird per Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 gefordert.

Relevante Erschütterungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

4.2.5.1.4 Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht, Wärme oder Strahlen zu erwarten. Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und den vorliegenden Verfahrensparameter, wie z.B. Druck und Temperatur. Die DSE-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Covestro Deutschland AG am Standort Dormagen. Das in dieser Anlage gehandhabte jeweils größte Einzelinventar an Stoffen gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV unterschreitet die zugehörige Mengenschwelle für sicherheitstechnisch bedeutsame Anlagenteile gemäß KAS 1, so dass sich aus der Störfallverordnung ergebende Anforderungen keine Anwendung finden.

4.2.5.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Entsorgung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

In Bezug auf den Antragsgegenstand ändern sich Art und Menge der anfallenden Abfälle in der Anlage nicht. Der anfallende Abfallstrom RS 1 (Polyurethan mit geringen Verunreinigungen) wird mit dem Abfallstrom RS 4 (Polyurethan-Feststoff) zusammengefasst. Die durch den Rückbau der Taumelmischer und der Fassabfüllung anfallenden Abfälle sind entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen. Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen keine Bedenken, dass die Firma Covestro Deutschland AG dem nachkommt.

4.2.5.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Mit dem Änderungsgegenstand wird die bestehende Abwärme-/Energienutzung nicht geändert.

Aus den Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.2.5.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet Sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

4.2.5.5 Pflichten aus auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)

4.2.5.5.1 Anforderungen der 39. BImSchV

Gemäß § 46 (6) BImSchG sind die Maßnahmen der Luftreinhaltepläne durch die zuständigen Behörden durchzusetzen. Ein Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Dormagen ist nicht erstellt. Im näheren Umfeld der Anlage existiert der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln – Erste Fortschreibung 2012“, welcher am 01.04.2012 in Kraft getreten ist. Durch die DSE-Anlage zu beachtende Anforderungen ergeben sich hieraus nicht.

4.2.5.6 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)

4.2.5.6.1 Bauplanungsrecht

Die DSE-Anlage liegt in dem Gebiet, für das der Bebauungsplan mit der Nr. 5859/03 aufgestellt wurde. Das Gebiet ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die Zulässigkeit der Änderung war gemäß § 30 BauGB zu beurteilen. In der Stellungnahme des im Verfahren beteiligten zuständigen Planungsamtes der Stadt Dormagen wurde mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gegeben.

4.2.5.6.2 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Eine Antrag auf Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Im Verfahren wurden das Bauordnungsamt und die Brandschutzdienststelle der Stadt Dormagen beteiligt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher und

brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen bzw. Hinweise wurden nicht vorgeschlagen.

4.2.5.6.3 Bodenschutz

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden und keine maßgebliche Änderung des Stoffinventars verbunden. Die mit dem Antrag verbundenen Änderungen werden im Bestand bzw. im Gebäude vorgenommen.

Der Einsatz, die Handhabung oder Erzeugung neuer relevanter gefährlicher Stoffe ist nicht Antragsgegenstand. Festlegungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV sind somit nicht erforderlich.

Es bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.5.6.4 Gewässerschutz

4.2.5.6.4.1 Wasser- und Abwasserrecht

Eingriffe in das Gewässer oder das Grundwasser werden nicht vorgenommen. Die Prozessabwassermenge erhöht sich mit dem Vorhaben nicht. Die im Rahmen der letzten Anzeige nach § 15 BImSchG (Az. 53.3.3/A15.1-300.0090/12-G-0501/DSE) bestätigte Neustrukturierung der Abwasserströme wird als ein Antragsgegenstand aufgenommen. In der v.g. Anzeige wurden zur besseren Nachvollziehbarkeit die Abwasserströme neu gegliedert und umbenannt.

Zudem werden die Abwassergruben in B 758 und B 759 umgebaut und als Wechselgruben betrieben. In den Gruben wird Abwasser aus der Bühnenentwässerung gesammelt. Das Abwasser wird nach Gutbefund in den AW3-Kanal (Bio-Kanal) zur Kläranlage gegeben. Die Wechselgruben verhindern künftig, dass nicht spezifikationsgerechtes Abwasser, das während des Abpumpens durch Leckagen im Produktionsbereich entsteht, ohne Analytik in den Kanal zur Kläranlage abgepumpt wird.

Aus wasser- bzw. abwasserrechtlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und des Hinweises gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4.2.5.6.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Weder Änderungen des Inventars an wassergefährdenden Stoffen noch die Errichtung oder Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Antragsgegenstand. Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2.5.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

Der Schutz der Beschäftigten wird durch Umsetzung der in den Gefährdungsbeurteilungen ermittelten Schutzmaßnahmen, wie insbesondere der persönlichen Schutzausrüstung, sichergestellt.

Zur Prüfung der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 beteiligt. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen bzw. Hinweise sind aus Sicht von Dezernat 55 nicht erforderlich.

4.3 Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas der genannten Quellen nicht überschreiten:

Quell-Nr.	Stoff	Emissions-Konzentration
AL 4.1 und AL 4.2	Organische Verbindungen angegeben als org. geb. Kohlenstoff	10 mg/m ³
	Stickstoffoxid	0,35 g/m ³
	Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
	Staub	20 mg/m ³

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumen an Sauerstoff im Abgas von 11 %.

5.2.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

5.2.3 Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 geforderte Messung.

5.2.4 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.2.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 und Nr. 5.2.3 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.
- 5.2.6 Die Abgaskamine der beiden Quellen AL 4.1 und 4.2 sind so auszuführen, dass das Abgas vertikal in den freien Luftstrom abgeleitet wird. Die Mündung der Kamine muss mindestens 5 m über der Oberkante des Flachdachs des Gebäudes B 759 liegen. Die Austrittsgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

5.3 Lärmschutz

- 5.3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen insgesamt folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) der nachstehenden Gebäude nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungspegel (dB(A))	
	L _{r,T}	L _{r,N}
Köln, Alte Straße 164	29	23
Köln, Ramrather Weg 39	29	23
Dormagen, Heinestraße 8	29	24
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	32	27
Dormagen, Schillerstraße 4	30	25

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

- 5.3.2 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine im Sinne von § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.3.1 festgelegten Beurteilungswerte für die relevanten Immissionsorte messtechnisch zu überprüfen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten - beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen - nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen durch Messungen an den lärmrelevanten Anlagenteilen und anschließende Berechnungen zu ermitteln.

Die Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu erfolgen.

- 5.3.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die messtechnische Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in Nebenbestimmung 5.3.1 prognostizierten Immissionsanteilen und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 festgestellten Werten durchzuführen.

5.4 Abwasser

- 5.4.1 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten DSE-Anlage sind die für die Durchschnitts- und Volllastung ermittelten Abwasserangaben an die Firma Currenta (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu leiten, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die DSE-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

- 5.4.2 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Ausbrennöfen sind die Parameter der Tabelle aus der Abwasserverordnung des Anhangs 22 Teil D, Punkt 2 hinsichtlich der Einhaltung der in Spalte II aufgeführten Werte analytisch zu überprüfen und die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Köln zuzusenden.

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	
	I	II
Quecksilber	0,05	0,001
Cadmium	0,2	0,005
Kupfer	0,5	0,1
Nickel	0,5	0,05
Blei	0,5	0,05
Chrom, gesamt	0,5	0,05
Zink	2	0,2
Zinn	2	0,2

Tabelle aus Abwasserverordnung, Anhang 22, Teil D, Punkt 2

- 5.4.3 Die Prüfungen der Selbstüberwachung zum Gutbefund der Abwasserströme 3.1, 3.2 und 3.3 an deren Anfallstellen sind unter Angabe des Datums der Probenahme zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen
- 5.4.4 Der durch den Einbau der Schieber gewährleistete wechselweise Betrieb der beiden Gruben B 758 und B 759 ist über das PLS-System der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vor Ort auf Verlangen nachzuweisen.
- 5.4.5 Das diskontinuierlich anfallende, hinsichtlich TOC und Menge überwachte Abwasser vom Kühlbandwassersammelbehälter zu dem Bio-Kanal ist bei einer Überschreitung des TOC-Grenzwertes von 7 mg/l dem Abwasserstrom AW 3.3 zuzuleiten. Überschreitungen des v.g. TOC-Grenzwertes sind mit Datum, Zeit (von – bis) und Menge in einem Betriebstagebuch, welches in elektronischer Form geführt werden kann, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist diese Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4.6 Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.
- Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte /

Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Entsorgung im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Entsorgung dieses Abwassers über die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (Currenta GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

5.5 Vorbeugender Gewässerschutz

5.5.1 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

6 Hinweise

6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).

6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund von § 18 (1) Nr. 1 oder 2 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).

- 6.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorgelegt werden.
- 6.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Die beim Rückbau der Taumelmische und der Fassabfüllung anfallenden Abfälle sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.
- 6.7 Die Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen ist künftig in Betriebseinheiten zu gliedern. Als Betriebseinheit kommen Teilanlagen und Verfahrensschritte sowie dienende Anlagenteile in Betracht. Insbesondere sind solche Teile einer Anlage als Betriebseinheit aufzuführen, die ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen. Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, die nach der 4. BImSchV auch als selbständige Anlage genehmigungsbedürftig wären, sind immer als eigenständige Betriebseinheit zu sehen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW 2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der zurzeit geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. K. Lücking

8 Antragsunterlagen

I. Anschreiben

II. Antragsschreiben

III. Inhaltsverzeichnis

1. Formular 1 – Blatt 1
2. Formular 2
3. Stellungnahme des Betriebsrates der Bayer Material Science AG
4. Allgemeine Angaben zum Antragsgegenstand
5. Anlagen und Betriebsbeschreibung
6. Angaben zu den Stoffen
7. weitere Formulare
8. Angaben gemäß UVPG
9. Gutachten und Prognosen
10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
12. Zeichnungen, Pläne und technische Unterlagen

9 Abkürzungen

AW	Abwasserstrom
AL	Abluftstrom
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BGBl	Bundesgesetzblatt
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt (Nordrhein-Westfalen)
IRW	Immissionsrichtwert
KAS 1	Leitfaden „Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB)“ der Kommission für Anlagensicherheit (Geschäftsstelle Bonn)
KAS 18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Geschäftsstelle Bonn)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NVK	thermische Nachverbrennungskammer

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TOC	Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1796) in der zurzeit geltenden Fassung
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V. (Düsseldorf), Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VDI 2280	Ableitbedingungen für organische Lösemittel (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung